

II-2510 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 30.037/6-15/1973

1010 Wien, den 14. Mai 1973  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1151 / A.B.  
zu 1242 / J.  
Präs. am 16. Mai 1973

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Neumann, Burger und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Aus-  
legung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (Nr.1242/J-NR/73).

Zu den einleitenden Bemerkungen und zu Punkt 1 der Anfrage:

"Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz gibt es Ausbildungs-  
beihilfen für Lehrlinge, die irgendein Handwerk erlernen  
wollen. Diese Beihilfen werden in der Praxis jedoch nur dann  
gewährt, wenn schon vor Antritt der Lehre darum angesucht  
wurde. Viele, die es dringend brauchen würden, sind darüber  
nicht so genau informiert und sind dann natürlich mehr als  
enttäuscht, wenn sie abgewiesen werden.

Entspricht diese erwähnte Praxis durch die Arbeitsämter dem  
Arbeitsmarktförderungsgesetz?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Ja, diese Praxis durch die Arbeitsämter entspricht durchaus  
dem Arbeitsmarktförderungsgesetz. § 1 Abs. 1 AMFG normiert  
hinsichtlich der Aufgaben der Dienststellen der Arbeitsmarkt-  
verwaltung, daß diese im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpoli-  
tik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung  
sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit beizutragen haben,  
indem sie u.a. bei der Berufswahl und bei einem angestrebten

- 2 -

Berufswechsel beraten und bei der Erlangung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes und bei der Aufrechterhaltung ihrer Beschäftigung behilflich sind.

Die Arbeitsmarktverwaltung hat diesen Auftrag durch ihre Beratungsdienste, bei Lehrlingen in erster Linie bei der Berufswahl, und - zur Unterstützung der Realisierung als arbeitsmarktpolitisch wünschenswert erkannter Ergebnisse dieser Beratung - durch finanzielle Hilfeleistung zu erfüllen. Nur so kann der Zweck, daß dem Lehrling ein sowohl für ihn als auch volkswirtschaftlich gesehen optimaler Lehrplatz vermittelt wird und daß nur zur Erleichterung der Aufnahme einer Ausbildung auf einem solchen Mittel der Arbeitsmarktförderung verwendet werden, gesichert werden.

Dementsprechend hat das Arbeitsamt zu prüfen, ob die für die Gewährung einer Beihilfe erforderliche Voraussetzung der zeitgerechten Kontaktnahme des Beihilfenwerbers mit dem Arbeitsamt gegeben ist.

Da die vorherige Inanspruchnahme der Beratungsdienste der Arbeitsmarktverwaltung noch nicht in dem Maß allgemeine Selbstverständlichkeit geworden ist, wie das das Arbeitsmarktförderungsgesetz voraussetzt, können aus einer konsequenten Verfolgung der dem Arbeitsmarktförderungsgesetz zugrundeliegenden Grundsätze der aktiven Arbeitsmarktpolitik Härten entstehen. Um dies zu vermeiden, wurde in den Durchführungsvorschriften zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehen, daß, wenn in Ausnahmefällen die Förderung eines Lehrlings aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wünschenswert erscheint, eine Beihilfe gewährt werden kann, auch wenn die Beratungsdienste der Arbeitsmarktverwaltung nicht in Anspruch genommen wurden. Auch zur Vermeidung von Härtefällen

- 3 -

- 3 -

bei außergewöhnlichen wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Lehrlings kann ausnahmsweise von der allgemeinen Regel abgewichen werden.

Ich kann also zusammenfassend zu den einleitenden Bemerkungen und zu Punkt 1 der Anfrage feststellen, daß die Praxis der Arbeitsämter bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen, die im übrigen nicht so rigoros ist, wie Sie es darstellen, da von der obigen Ausnahmeregelung laufend Gebrauch gemacht wird, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz entspricht.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

"Wenn ja, glauben Sie nicht Herr Bundesminister, daß diese Praxis vielleicht den Worten aber nicht dem Sinne nach den Gedanken des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entspricht, das ja helfen und nicht verhindern will und wenn, daß dieses Gesetz dann geändert werden müßte?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie schon oben ausgeführt, wird das Arbeitsmarktförderungsgesetz vom Leitgedanken einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit getragen. Die Förderungsmöglichkeiten, die durch das Gesetz eröffnet wurden, waren hauptsächlich zur Unterstützung dieser aktiven Arbeitsmarktpolitik und der durch sie erforderlichen Maßnahmen (Beratungs- und Vermittlungstätigkeit) gedacht. Die Praxis der Arbeitsämter entspricht also auch dem Sinne nach den Gedanken des Arbeitsmarktförderungsgesetzes. Ich bin auch nicht der Meinung, daß an der Grundkonzeption dieses Gesetzes etwas geändert werden müßte, da es mit seinem Leitgedanken der aktiven Arbeitsmarktpolitik ein hervorragendes

- 4 -

- 4 -

Instrument der Wirtschaftspolitik darstellt. Vielmehr erscheint es mir erforderlich, daß für die Zwecke der Arbeitsmarktpolitik und zur Erfüllung der Förderungsaufgaben des Arbeitsmarktförderungsgesetzes mehr finanzielle Mittel als bisher zur Verfügung gestellt werden. Ich werde daher meine Bemühungen in dieser Richtung fortsetzen und verstärken.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

"Wenn schon eine generelle Änderung nicht möglich ist, dann wenigstens in der Richtung, daß jene Lehrlinge, die Beihilfe auch nachträglich, also nach Antritt des Lehrplatzes zuerkannt erhalten, wenn es sich zeigt, daß sie den arbeitsmarktpolitisch richtigen und für sie geeigneten Beruf erwählt haben?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie ich schon zu den einleitenden Bemerkungen ausgeführt habe, müssen die Aktivitäten der Arbeitsmarktverwaltung, nämlich einerseits Beratung und Vermittlung und andererseits finanzielle Förderung bzw. Unterstützung dort, wo es notwendig ist, um den Erfolg der Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zu gewährleisten, im Zusammenhang gesehen werden. Das heißt aber, daß die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zur Arbeitsmarktförderung nur dort eingesetzt werden können, wo sie zur Unterstützung notwendiger arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten erforderlich sind, und nur ausnahmsweise aus sozialen Gründen allein gegeben werden dürfen.

